38. Sind die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Flüsse gegebenen Interdikte auch anwendbar zum Schutze einer Wassermühle gegen die Entziehung des Mahlwassers?

III. Civilsenat. Urt. v. 19: März 1886 i. S. K. (Bekl.) w. H. (Kl.) Rep. III. 252/85.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht dafelbft.

An der Lutter, einem öffentlichen Flusse, liegen die Rübenzucker= fabrik der beklagten Gesellschaft und unterhalb derfelben drei Waffer= mühlen, welche ben Klägern gehören. Die Fabrik entnimmt bas zu ihrem Betriebe ersorberliche Wasser burch eine Wasserleitung aus ber Lutter und führt nachher dasselbe, soweit es nicht verbraucht worden ift, wieder in die Lutter zuruck. Während aber bas Waffer von ihr früher oberhalb ber Mühlen der Kläger wieder in die Lutter gebracht wurde, traf sie späterhin eine andere Einrichtung, nach welcher das Wasser unterhalb der Mühlen in den Fluß zurückgelangte. wurde den Mühlen zu den Zeiten eines niedrigen Wafferstandes das zu ihrem Betriebe erforderliche Mahlwaffer beeinträchtigt. erhoben gegen die Beklagte Rlage mit dem Antrage, derfelben aufzugeben, das nicht verbrauchte Waffer wieder oberhalb der Mühlen in Die Lutter guruckzuführen, und fie gum Erfate bes ben Rlägern entstandenen und noch entstehenden Schadens zu verurteilen. Sie stützten ihre Klage auf die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Muffe gegebenen Interdifte und auf ein ihnen vermeintlich für ihre Mühlen an der Lutter zustehendes Privatrecht. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz wurde aber die Beklagte im ganzen Umfange des Rlagantrages verurteilt, und zwar auf Grund der Annahme, daß den Klägern das in Anspruch genommene Brivatrecht auf Benutung ber Wasserkraft der Lutter zustehe. Die Revision ber Beklagten wurde zuruckaewiesen; das Reichsgericht migbilligte den Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes, hielt aber das Urteil desselben aufrecht auf Grund ber Anwendung der gedachten Interdifte.

Aus den Gründen:

... "Die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Sachen dienenden Interdikte werden zwar in den Quellen auf den Schutz der Benutzung einer Wasserfaft zum Betriebe von Mühlen nicht angewandt; Wassermühlen waren den Kömern in der Zeit, aus welcher die Ausbildung dieser Rechtsmaterie sich herschreibt, noch nicht bekannt. Die Interdikte stellen aber den Gebrauch öffentlicher Sachen, insbesondere auch öffentlicher Flüsse (Dig. lib. 43 tit. 12. 13. 14), unter einen für die damaligen Verkehrsbedürsnisse so umfassenden Schutz, daß man als das

Prinzip desselben den allgemeinen Schutz des Gebrauches öffentlicher Sachen bezeichnen und sie daher auch zu Gunsten solcher Gebrauchsearten, welche erst in späterer Zeit üblich geworden sind, verwenden darf....

Nach den Grundsätzen des Wasserrechtes ist der Anlieger eines öffentlichen Flusses, welchem die Besugnis zusteht, Wasser aus demselben zu seinem Privatgebrauche abzuleiten, in der Ausübung dieser Besugnis zu Gunsten der unteren Anlieger der Beschränkung unterworsen, daß er das abgeleitete Wasser, soweit er dasselbe nicht versbraucht hat, in den Fluß zurückleiten und dadurch den unteren Ansliegern wieder zugänglich machen nuß. Wenn er dieser Verpflichtung zuwider den unteren Anliegern das Wasser entzieht, so ist gegen ihn das interdictum ne quid in flumine publico siat begründet. Dieser in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 8 Nr. 34 S. 134 näher entwickelte Rechtssat ist ebenso, wie er dort in dem Falle einer eine Verieselung bezweckenden Wasserableitung in Anwendung zu bringen war, auch in allen sonstigen Fällen einer Wasserableitung anwendbar. . . .

Die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatze ist dadurch gerechtfertigt, daß das anzuwendende Interdikt nicht bloß prohibitorischer, sondern auch restitutorischer Natur ist."